

Die Barmenia-Tierhalter-Haftpflichtversicherung "Top-Schutz" für private Tierhaltung im Überblick...



Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Die Barmenia garantiert Ihnen, dass die Leistungen dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen in deren jeweils gültigen Fassung.

Damit Sie sich in kurzer Zeit einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Barmenia-Tierhalter-Haftpflichtversicherung verschaffen können, sind in der folgenden Übersicht nur die wichtigsten Leistungen aufgeführt. **Die Darstellung ist somit nicht vollständig – die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden Sie ab Seite 3 in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Tierhalter-Haftpflichtversicherung "Top-Schutz" für private Tierhaltung (AVB THV Top-Schutz – private Tierhaltung).**

In der folgenden Übersicht ist zu den einzelnen Punkten vermerkt, unter welcher Ziffer und auf welcher Seite der Versicherungsbedingungen Sie die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden können.

Diese Leistung/en...	...ist/sind versichert	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen auf Seite	unter
A. Versicherungssummen			
■ Versicherungssumme Vereinbart ist eine pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein dokumentiert.	–	–
■ Vorsorgeversicherung für während der Vertragslaufzeit neu entstehende Risiken	bis zur Versicherungssumme	9	A1-9
■ Forderungsausfalldeckung (für Schäden ab 2.500 EUR) - inkl. Schadenersatzrechtsschutz (Mindeststreitwert 2.500 EUR)	bis zur Versicherungssumme bis 150.000 EUR	10 11	A3-1 A3-6
B. Versicherte Personen			
■ Sie selbst als Versicherungsnehmer		5	A1-1.1
■ Ihr Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner		5	A1-2.1.1
■ Ihr Lebenspartner (in häuslicher Gemeinschaft)		5	A1-2.1.5
■ Ihre minderjährigen Kinder (auch Pflege-, Stief- und Adoptivkinder) sind mitversichert, solange sie unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Volljährige Kinder bleiben während der Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung versichert.		5	A1-2.1.2
■ In Ihrem Haushalt lebende dauernd pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegegrad 2)		5	A1-2.1.6
■ Vorübergehend in den Familienverbund eingegliederte unverheiratete Personen (z. B. Au-Pair, Austauschschüler) und minderjährige Übernachtungsgäste		5	A1-2.1.8
■ Der nicht gewerbsmäßig tätige Tierhüter		5	A1-2.1.10
■ Fremdreiter/Gastreiter		5	A1-2.1.11
■ Reitbeteiligte		5	A1-2.1.12
C. Versichert sind			
■ – Schadenersatzansprüche auf Grund gesetzlicher, privatrechtlicher Haftpflichtbestimmungen (z. B. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB))		6	A1-3
– gegen Sie und die mitversicherten Personen aus der privaten Haltung der versicherten Tiere.		5	A1-1/ A1-2
Die Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder ähnlichen Zwecken ist eingeschränkt mitversichert.		8	A1-6.15

Diese Leistung/en...	...ist/sind versichert	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
		auf Seite	unter
Die Barmenia – prüft die Haftpflichtfrage, – wehrt unberechtigte Schadenersatzansprüche des Geschädigten ab und – entschädigt berechtigte Schadenersatzansprüche.		6	A1-4
D Wichtige versicherte Leistungsbereiche für Sie und die mitversicherten Personen			
■ Jungtiere (Welpen/Fohlen) des versicherten Elterntieres sind bis zum Alter von 12 Monaten ohne Zusatzbeitrag mitversichert	bis zur Versicherungssumme	5	A1-1.1
■ Einsatz des Tieres als Zugtier vor Schlitten/Kutschen	bis zur Versicherungssumme	6	A1-6.1
■ Teilnahme an Schauvorführungen und Turnieren	bis zur Versicherungssumme	6	A1-6.2
■ Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt	bis zur Versicherungssumme	6	A1-6.3
■ Schäden an gemieteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (Eigenanteil an jedem Schaden: 150 EUR)	bis zur Versicherungssumme	7	A1-6.8.1
■ Schäden an Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden und Koppeln (einschl. Einfriedungen), Fähranlagen, Außenreitplätzen/Rennbahnen (Eigenanteil an jedem Schaden: 150 EUR)	bis 10.000 EUR	7	A1-6.8.2
■ Schäden an geliehenen/gemieteten Tiertransportanhängern, Reitutensilien, Schlitten/Wagen und Kutschen (Eigenanteil an jedem Schaden: 150 EUR)	bis 10.000 EUR	7	A1-6.9
■ Schäden an fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden (nicht aber z. B. an Kfz) (Eigenanteil an jedem Schaden: 150 EUR)	bis 10.000 EUR	7	A1-6.10
■ Für Schäden im Ausland besteht Versicherungsschutz – bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Staaten außerhalb Europas, für bis zu 5 Jahre, – auch bei unbefristetem Aufenthalt in Europa	bis zur Versicherungssumme	7	A1-6.12
■ Bei Pferden ist das Reiten/Führen mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung sowie das Reiten ohne Sattel versichert	bis zur Versicherungssumme	8	A1-6.14.2/
		8	A1-6.14.3
■ Bei Hunden ist auch das Führen ohne Leine und ohne Maulkorb/-schlaufe versichert	bis zur Versicherungssumme	8	A1-6.14.4
■ Einsatz als Therapie-/Assistenz-/Rettungs-/Suchtier	bis zur Versicherungssumme	8	A1-6.15
E. Wichtige Obliegenheiten			
■ Melden Sie einen Schaden der Barmenia innerhalb einer Woche, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche an Sie gerichtet wurden.		13	B-3.1.1
■ Geben Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen uns bei der Schadenermittlung und –regulierung.		13	B-3.2
■ Sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Abwendung und Minderung des Schadens.		13	B-3.3
■ Melden Sie der Barmenia unverzüglich, wenn gegen Sie ein Verfahren eingeleitet (z. B. wenn gegen Sie eine Klageschrift oder ein Mahnbescheid erlassen wird) oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.		13	B-3.1.2
■ Legen Sie gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe ein.		14	B-3.4.2
■ Wird ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist die Führung des Verfahrens der Barmenia zu überlassen.		14	B-3.4.1
F. Weitere Besonderheiten			
■ Innovationsklausel Künftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen werden automatisch Vertragsbestandteil.		17	B-16
■ Garantie über die Einhaltung der Leistungsstandards der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. unverbindlich empfohlenen Musterversicherungsbedingungen.		17	B-17
■ Garantie über die Einhaltung der Mindestleistungsstandards des Arbeitskreises "Beratungsprozesse"		17	B-18

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Tierhalter-Haftpflicht- versicherung "Top-Schutz" für private Tierhaltung (AVB THV Top-Schutz – private Tierhaltung)

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.09.2021

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hier sind die Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Tierhalter-Haftpflichtversicherung "Top-Schutz". Diese sind für den Fall formuliert, dass Sie als Leser dieser Bedingungen die Tierhalter-Haftpflichtversicherung "Top-Schutz" bei uns abgeschlossen haben und somit auch Versicherungsnehmer des Vertrages und unser Vertragspartner sind.

Zusammen mit dem Angebot/Antrag und dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen legen diese Bedingungen den Inhalt Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die Bedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders im Schadensfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Schaden eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche gestellt worden sind. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre Barmenia

Wer ist wer?

- **Sie** sind der Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner und auch versicherte Person in dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung.
Da Sie unser Vertragspartner sind, sind in den Versicherungsbedingungen alle Regelungen auf Sie bezogen.
Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen gelten aber auch für die mitversicherten Personen (siehe unter A1-2.2 auf Seite 5).
Welche Personen zusätzlich über diesen Vertrag versichert sind, ist im Teil A, A1-2 dieser Bedingungen dargestellt.
- **Wir** (die Barmenia) sind der Versicherer dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung. Wir bieten die in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen. In den folgenden Texten ist die Barmenia mit "wir" bzw. "uns" bezeichnet.

Was bedeutet "Textform"

"Textform" bedeutet, dass Sie uns bzw. wir Ihnen Mitteilungen z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief zukommen lassen können.

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A

enthält Regelungen zur **Tierhalter-Haftpflichtversicherung für die private Tierhaltung**:

- **Abschnitt A1**
gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken aus der privaten Haltung von Tieren (Tierhalter-Haftpflichtrisiko);
- **Abschnitt A2**
gilt für Gewässerschäden und Schäden gemäß Umweltschadensgesetz (besondere Umweltrisiken);
- **Abschnitt A3**
gilt für Forderungsausfallrisiken.

Teil B

enthält Regelungen über **allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien** wie z. B.

- zu den Obliegenheiten des Versicherungsnehmers,
- zum Beginn des Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung, zur Beitragsregulierung und Beitragsangleichung,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/Kündigung,
- zu weiteren Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Teil A – Tierhalter-Haftpflichtversicherung**Teil A – Abschnitt A1:****Privates Tierhalter-Haftpflichtrisiko**

A1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) sowie nicht versicherte Risiken	5
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen Ihnen und den mitversicherten Personen	5
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall....	6
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht der Barmenia.....	6
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchst-ersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	6
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Tierhalters (Versicherungsschutz, Risikobegren- zungen und besondere Ausschlüsse)	6
A1-6.1	Kutsch- und Schlittenfahrten	6
A1-6.2	Teilnahme an Veranstaltungen ..	6
A1-6.3	Deckschäden.....	6
A1-6.4	Flurschäden.....	7
A1-6.5	Allgemeines Umweltrisiko	7
A1-6.6	Abwässer.....	7
A1-6.7	Allmählichkeitsschäden.....	7
A1-6.8	Schäden an gemieteten/ gepachteten Sachen (Mietsachschäden).....	7
A1-6.9	Sachschäden an geliehenen/ gemieteten Tiertransport- anhängern, Reitutensilien, Schlitten/Wagen und Kutschen ..	7
A1-6.10	Schäden an sonstigen gemieteten, geleasteten, gepachteten, geliehenen beweglichen Sachen	7
A1-6.11	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug- Anhänger (auch zum Tier- transport)	7
A1-6.12	Schäden im Ausland	7
A1-6.13	Mitversicherung von Vermögensschäden	8
A1-6.14	Klarstellende Hinweise zum Versicherungsschutz.....	8
A1-6.15	Einsatz als Therapie-/ Assistenz-/Rettungs-/Suchtier....	8
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse	8

A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).....	9
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	9
A1-10	Versicherungsschutz für Hunde, für die eine Versicherungspflicht gilt	9
A1-11	Fortsetzung der Tierhalter-Haftpflicht- versicherung nach Ihrem Tod	9

Teil A – Abschnitt A2:**Besondere Umweltrisiken**

A2-1	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz	10
------	--	----

Teil A – Abschnitt A3:**Forderungsausfallrisiko und zugehöriger****Spezial-Schadenersatzrechtsschutz**

A3-1	Gegenstand der Forderungs- ausfalldeckung	10
A3-6	Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz.....	11

Teil B – Allgemeiner Teil**Ihre Obliegenheiten**

B-1	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?.....	13
B-2	Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?.....	13
B-3	Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?.....	13
B-4	Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?	14

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B-5	Wann beginnt der Versicherungs- schutz? Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	14
-----	--	----

Der Versicherungsbeitrag

B-6	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	14
B-7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	15
B-8	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	15
B-9	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	16

Weitere Bestimmungen

B-10	Abtretungsverbot.....	16
B-11	Mehrfachversicherung	16
B-12	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?.....	16
B-13	Bedingungsänderung.....	16
B-14	Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?.....	16
B-15	Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers	16
B-16	Künftige Bedingungsverbesserungen.....	17
B-17	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	17
B-18	Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungs- standards	17
B-19	Welches Gericht ist zuständig?	17
B-20	Anzuwendendes Recht.....	17
B-21	Versicherungsjahr	17
B-22	Sanktions-/Embargoklausel	17
B-23	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind.....	17

Privates Tierhalter-Haftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) sowie nicht versicherte Risiken

A1-1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als privater Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Tiere;
- als Tierhüter auf Grund vertraglicher Vereinbarungen im Sinne des § 834 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sofern Sie nicht gewerbsmäßig tätig sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von bis zu zwölf Monate alten Jungtieren des über diesen Vertrag versicherten Elterntieres. Nach Vollendung des ersten Lebensjahres stellen die Jungtiere eine Erweiterung im Sinne von A1-8.1 dar und sind gemäß Teil B (B-8) gegen Zahlung der hierfür vorgesehenen Prämie zur Versicherung anzumelden.

Die Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder ähnlichen Zwecken ist ausschließlich im Rahmen der Ziffer A1-6.15 mitversichert.

A1-1.2 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Halter von Jagdgebrauchshunden, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht;
- als Halter von so genannten Kampfhunden - als solche gelten Hunde der folgenden Rassen:
 - American Pitbull-Terrier,
 - American Staffordshire-Terrier,
 - Bullmastiff,
 - Bullterrier (alle Arten, z. B. Miniatur-Bullterrier, etc.),
 - Dogo Argentino,
 - Dogue de Bordeaux,
 - Fila Brasileiro,
 - Mastiff,
 - Mastin Espanol,
 - Mastino Napoletano,
 - Pitbull-Terrier,
 - Rottweiler,
 - Staffordshire-Bullterrier,
 - Tosa Inu.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen Ihnen und den mitversicherten Personen

A1-2.1 Mitversicherte Personen

A1-2.1.1 Ehegatte/eingetragener Lebenspartner

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners. (Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.)

A1-2.1.2 Ihre Kinder und Kinder Ihres Ehepartners/ eingetragenen Lebenspartners

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Bei volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung befinden.

Berufliche Erstausbildung bedeutet:

- Lehre mit Abschluss;
- Lehre mit Abschluss und anschließendem Studium, auch Bachelor- und unmittelbar abgeschlossener Masterstudiengang;
- Studium mit Abschluss, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen:

- bei einer Wartezeit von bis zu einem Jahr im Anschluss an die Schul- oder Berufsausbildung – bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes;
- bei Ableistung des Grundwehrdienstes, eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes nach der Schule sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung;
- für Volljährige, unverheiratete Kinder nach Beendigung der Schul-/beruflichen Erstausbildung bei Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen bis zu einem Jahr nach deren Abschluss.

Unmittelbar (und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne) ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr (Wartezeit). Während der versicherten Wartezeiten kann eine Aushilfstätigkeit (so genanntes Jobben) ausgeübt werden.

Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.

Nicht versichert ist die Referendarzeit.

A1-2.1.3 Ihre Kinder und Kinder Ihres Ehepartners/ eingetragenen Lebenspartners mit geistiger Behinderung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihrer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.

A1-2.1.4 Ihre Kinder und Kinder Ihres Ehepartners/ eingetragenen Lebenspartners mit körperlicher Behinderung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der mit dem Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit einer körperlichen Behinderung, durch die nach einer Bescheinigung des Versorgungsamtes ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt.

A1-2.1.5 Ihr Lebenspartner und dessen Kinder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihres mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.2 bis A1-2.1.4:

- Sie und Ihr mitversicherter Partner müssen unverheiratet sein.
- Ihr mitversicherter Partner muss unter der gleichen Anschrift gemeldet sein wie Sie oder Sie benennen uns Ihren mitzuversichernden Partner und wir bestätigen Ihnen dessen Mitversicherung in Textform.
- Haftpflichtansprüche Ihres Partners und dessen Kinder gegen Sie sind ausgeschlossen.

- Die Mitversicherung für Ihren Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und Ihrem Partner.
- Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-11 sinngemäß.

A1-2.1.6 Pflegebedürftige Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt lebenden, dauernd pflegebedürftigen Personen (mindestens Pflegegrad 2);

A1-2.1.7 Elternteil

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht eines in Ihrem Haushalt lebenden Elternteiles;

A1-2.1.8 Vorübergehend in die Familie eingegliederte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Aupair, Austauschschüler) während der Dauer der Eingliederung (mindestens drei Übernachtungen in Ihrem Haushalt) sowie
- Ihrer minderjährigen Übernachtungsgäste während deren Aufenthaltsdauer in Ihrem Haushalt, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A1-2.1.9 In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-2.1.10 Tierhüter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

A1-2.1.11 Fremdreiter/Gastreiter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Fremdreiters/Gastreiters, dem ein in diesem Vertrag versichertes Pferd von Ihnen, dem Pferdeeigentümer oder dem berechtigten Besitzer unentgeltlich überlassen wurde.

A1-2.1.12 Reitbeteiligung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Reitbeteiligten. Reitbeteiligungen sind Verträge über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten (auch wenn die Beteiligung in Form von Naturalleistungen erbracht wird). Eingeschlossen sind – abweichend von A1-7.4 – Haftpflichtansprüche des Reitbeteiligten gegen Sie.

A1-2.1.13 Regressansprüche von Versicherungsträgern

Mitversichert sind – abweichend von A1-7.3 und A1-7.4 – übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

A1-2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse bei Ihnen oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben.
Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht der Barmenia

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- c) Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schaden-

ersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A1-5.1 Versicherungssummen

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Jahreshöchstersatzleistung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-5.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.

A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Tierhalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Kutsch- und Schlittenfahrten

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Einsatz der über diesen Vertrag versicherten Tiere als Zugtiere vor Schlitten/Wagen oder Kutschen, sofern der Einsatz nicht gegen Entgelt, sondern ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgt, einschließlich der Beförderung von Gästen. Wird das Gespann durch fremde Tiere ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Tieres mitversichert. Kann der fremde Tierhalter aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag einen Anspruch geltend machen und unterlässt er dies, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Dies gilt auch, wenn er aus dem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag eine Leistung erlangt.

Nicht versichert bleiben Schäden an den gezogenen eigenen oder fremden Schlitten/Wagen oder Kutschen.

A1-6.2 Teilnahme an Veranstaltungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der privaten Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen, Rennen (mit und ohne Schlitten/Wagen) und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

A1-6.3 Deckschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus gewollten und ungewollten Deckakten.

A1-6.4 Flurschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

A1-6.5 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.

Zu Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt A2 (besonderes Umweltrisiko).

A1-6.6 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

A1-6.7 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

A1-6.8 Schäden an gemieteten/gepachteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder von Ihren Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten/gepachteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an

A1-6.8.1 Grundstücken, Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten/gepachteten Räumen in Gebäuden. Mitversichert sind Mietsachschäden an den jeweils zugehörigen Balkonen/Terrassen und an den Sachen, die mit dem der Mietsache zugehörigen Grundstück fest verbundenen sind (z. B. Zäune, Schwimmbecken, gemauerte Grillanlagen).

Sie haben von den Aufwendungen je Versicherungsfall 150 EUR selbst zu tragen;

A1-6.8.2 Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden und Koppeln (einschließlich Einfriedungen), Fütteranlagen sowie von Außenreitplätzen/Rennbahnen (einschließlich fest installierter Begrenzungs-/Sprinkleranlagen);

Mitversichert sind die folgenden fest installierten Anlagen:

- Futtertröge und Tränken;
- Pferde-Solarien;
- Pferdeföhn;
- Pferde-Laufbänder.

Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden und Koppeln, Fütteranlagen sowie von Außenreitplätzen/Rennbahnen beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. Sie haben von den Aufwendungen je Versicherungsfall 150 EUR selbst zu tragen.

A1-6.8.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit sie – bei Ansprüchen gemäß A1-6.8.2 – nicht zu den dort bezeichneten mitversicherten Sachen gehören,
- c) Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

A1-6.9 Sachschäden an geliehenen/gemieteten Tiertransportanhängern, Reitutensilien, Schlitten/Wagen und Kutschen

A1-6.9.1 Sachschäden an geliehenen/gemieteten Tiertransportanhängern
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich an Tiertransportanhängern, die von Ihnen zu privaten Zwecken geliehen/gemietet wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme für Schäden an Tiertransportanhängern beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. Sie haben von den Aufwendungen je Versicherungsfall 150 EUR selbst zu tragen.

A1-6.9.2 Sachschäden an Reitutensilien, Schlitten/Wagen und Kutschen

a) Mitversichert ist die Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken geliehenen/gemieteten

- Reitutensilien (mobile Gegenstände wie z. B. Sattel, Helm, Gerte, Trense).
- Schlitten/Wagen und Kutschen. Hierunter fallen auch sogenannte "Sättel zur Probe".

b) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung, regelmäßig wiederkehrender Belastung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
c) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Sie haben von den Aufwendungen je Versicherungsfall 150 EUR selbst zu tragen.

A1-6.10 Schäden an sonstigen gemieteten, geleasten, gepachteten, geliehenen beweglichen Sachen

A1-6.10.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht ausschließlich wegen Schäden an bisher nicht genannten fremden beweglichen Sachen, die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A1-6.10.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) an Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen mit Motor und an Luftfahrzeugen; Versichert bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Elektrofahrrädern, für die keine Versicherungs- und Kennzeichenpflicht besteht.
- b) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- c) an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld; sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.10.3 Die Versicherungssumme für Schäden an diesen fremden beweglichen Sachen beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. Sie haben von den Aufwendungen je Versicherungsfall 150 EUR selbst zu tragen.

A1-6.11 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger (auch zum Tiertransport)

A1-6.11.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a) nur auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

A1-6.11.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem Fahrer benutzt werden, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt Teil B, B-4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.12 Schäden im Ausland

A1-6.12.1 Mit Ausnahme der Regelungen in A2-1.2 (Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz) und A3-4 (Forderungsausfallrisiko) gilt

- für den unbegrenzten Aufenthalt in Staaten Europas unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes
- sowie für den vorübergehenden Aufenthalt bis zu fünf Jahren
 - in Staaten außerhalb Europas oder
 - in Staaten Europas, bei Aufgabe eines inländischen Wohnsitzes:

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

A1-6.12.2 Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb der Europäischen Union oder in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein durch eine von Ihnen nachzuweisende behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung des Differenzbetrages an uns zurückzahlen. Das Gleiche gilt wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die nicht mehr benötigte Kautions an Sie zurückbezahlt wird.

A1-6.12.3 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.13 Mitversicherung von Vermögensschäden

A1-6.13.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.13.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- b) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- c) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- d) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

A1-6.14 Klarstellende Hinweise zum Versicherungsschutz

A1-6.14.1 Beschädigung von Gemeinschaftseigentum

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Eigentümer gegen Sie als Sondereigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.14.2 Reiten und Führen mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Reiten und Führen von Reittieren mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung.

A1-6.14.3 Reiten mit und ohne Sattel
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Reiten von Reittieren mit und ohne Sattel.

A1-6.14.4 Führen ohne Leine und ohne Maulkorb
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Führen des Tieres ohne Leine und ohne Maulkorb/-schlaufe.

A1-6.14.5 Unberechtigte Dritte
Mitversichert sind auch die gesetzlichen Haftpflichtansprüche solcher Personen, die das versicherte

Tier ohne Einverständnis und auch ohne Wissen und Willen der die tatsächliche Sachherrschaft ausübenden Person reiten, streicheln, füttern oder mit diesem auf sonstige Weise umgehen.
Dieser Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das Reitrisiko nicht mitversichert ist.

A1-6.14.6 Schäden des Tierhüters
Mitversichert sind auch die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Tierhüters gegen Sie, sofern es sich bei dem Tierhüter nicht um mitversicherte Personen gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.5 handelt.

A1-6.14.7 Schäden von Figuranten
Mitversichert sind auch die gesetzlichen Haftpflichtansprüche eines zum Training des versicherten Hundes eingesetzten Figuranten (Scheinverbrechers) gegen Sie.

A1-6.15 Einsatz als Therapie-/ Assistenz-/ Rettungs-/Suchtier

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Einsatz des versicherten Tieres

- a) als Therapie-, Assistenz- oder Besuchstier,
 - b) als Rettungs- oder Suchtier,
 - c) bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- Eingeschlossen ist auch die Überlassung des Tieres zu diesem Zweck an Dritte inkl. deren gesetzlichen Haftpflicht als Tierhüter im Umfang der Ziffer A1-2.1.10 und A1-2.1.13

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadensfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- a) aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
 - c) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
 - d) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
 - e) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
 - f) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Verbotene Eigenmacht

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter von Ihnen diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenersache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In diesen Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- c) gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeuges ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

- A1-8.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; für Hunde, die einer Versicherungspflicht unterliegen, gilt die Ausnahmeregelung gemäß A1-10.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A1-8.3 Bei Veränderungen des versicherten Risikos sind die Regelungen zur Mitteilungspflicht und zur Beitragsregulierung unter Ziffer B-8 zu beachten.

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Sie sind verpflichtet, uns nach Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Melden Sie uns ein neues Risiko nicht rechtzeitig, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zu Stande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A1-9.1 Absatz 4 in Höhe der für die Tierhalterhaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; für Hunde, die einer Versicherungspflicht unterliegen, gilt die Ausnahmeregelung gemäß A1-10.
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

A1-10 Versicherungsschutz für Hunde, für die eine Versicherungspflicht gilt

A1-10.1 Im Fall einer Erhöhung/Erweiterung des Risikos (A1-8) oder eines neu entstandenen Risikos (A1-9) durch einen Hund, für den eine Versicherungspflicht gilt, besteht abweichend von A1-8.1 und A1-9.3 c) Versicherungsschutz.

A1-10.2 Handelt es sich bei dem Hund um eine Rasse, die wir nicht versichern (siehe Liste gemäß A1-1.2 b), so endet der Versicherungsschutz zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige- oder Mitteilungspflicht nach A1-9 oder B-8 über die Neuanschaffung des Hundes/der Hunde spätestens hätte erfüllt sein müssen.

A1-11 Fortsetzung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

- für Ihren mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und/oder
- für Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Teil A – Abschnitt A2

Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zur Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.5.

A2-1 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

A2-1.1 Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasen, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A2-1.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.12 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-1.3 Ausschlüsse

A2-1.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-1.3.2 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

A2-1.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.

Teil A – Abschnitt A3

Forderungsausfallrisiko und zugehöriger Spezial-Schadenersatzrechtsschutz

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß A1-2.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer in den Abschnitten A1 und A2 geregelten Tierhalter-Haftpflichtversicherung hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

A3-1.3 Besondere Leistungserweiterung für Sie als Opfer einer vorsätzlichen Handlung (Opferschutz)

A3-1.3.1 Ist bzw. sind das schädigende Tier und/oder dessen Halter bekannt, sind auch Personen- und Sachschäden – nicht aber Vermögensschäden – mitversichert, die durch vorsätzliches Handeln des schädigenden Dritten als Tierhalter entstanden sind. Hierfür besteht Versicherungsschutz im Umfang von A3-3.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen gegenüber oder einer gemäß A1-2.1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat Europas festgestellt worden ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und

A3-2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht – im Rahmen der für diese Tierhalter-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen – bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A3-3.3 Schadenersatzansprüche unter 2.500 EUR sind nicht versichert. Beträgt der titulierte Schadenersatzbetrag mindestens 2.500 EUR, wird die Entschädigung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ohne Abzug von 2.500 EUR geleistet.

A3-3.4 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten, stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1 6.12 – für Schadenereignisse, die in Europa, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

A3-5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien, für die in diesem Vertrag kein Versicherungsschutz besteht;
- Hunden, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt oder dem einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

A3-1.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

A3-6 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz

Wir haben bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die Versicherten dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung einen Gruppenversicherungsvertrag über eine Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen.

Die Versicherungsleistung aus diesem Gruppenversicherungsvertrag werden Ihnen als durch diesen Vertrag versicherte Person nicht von der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, sondern von der ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG als Versicherer und Risikoträger zugesagt und erbracht. Diesem Gruppenversicherungsvertrag liegen die unter A3-6 aufgeführten Bedingungen der ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG zu Grunde. Im Falle der Beendigung dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

A3-6.1 Versicherungsnehmerin

BARMENIA Allgemeine Versicherungs-AG,
Barmenia-Allee 1, 42119 Wuppertal.

A3-6.2 Versicherte Personen

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und die versicherten Personen dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung. Sie können Leistungsansprüche aus diesem Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz selbstständig gegenüber der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG geltend machen.

A3-6.3 Versicherer

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG,
Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln,
Direktions-Schadenabteilung,
Tel.: 0221 8277-6633, Fax: 0221 8277-6639
E-Mail: schaden-dir@roland-rechtsschutz.de

A3-6.4 Hinweis auf die zu Grunde liegenden Bedingungen

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen der Forderungsausfalldeckung gemäß A3-1 der AVB THV Top-Schutz – private Tierhaltung nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt, leistet der Versicherer Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert 2.500 EUR übersteigt. Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der Erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt,

- der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist oder
- der – soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt – beendet ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

A3-6.5 Nicht versicherte Rechtsangelegenheiten
Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- In Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

A3-6.6 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600 EUR pro Rechtsschutzfall;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- eines Zwangsvollstreckungsschrittes.

Die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf 150.000 EUR begrenzt. Zahlungen für den Versicherten und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

- Kosten, die Sie dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung ohne Rechtspflicht übernommen haben;
- Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

A3-6.7 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherte hat

- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - vor Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.

Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

Verletzt der Versicherte diese Pflichten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei werden, es sei denn, die Verletzung beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

Der Versicherer bestätigt dem Versicherten den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

A3-6.8 Stichentscheid

A3-6.8.1 Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil

- a) der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
- b) im Schadenersatz-Rechtsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinrei-

chende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies der versicherten Person unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

A3-6.8.2 Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Ziffer A3-6.8.1 verneint und stimmt die versicherte Person der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

A3-6.8.3 Der Versicherer kann der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer A3-6.8.2 abgeben kann. Kommt dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien:

Ihre Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie müssen diese beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

B-1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

B-1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B-1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B-1.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zu Leistungen verpflichtet.

B-1.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B-1.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (B-6.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B-1.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erhalten.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung

oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B-1.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B-1.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
Die Regelungen B-1.1. bis B-1.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

B-2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Besonders gefährdende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B-3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen Sie daher die folgenden Pflichten erfüllen:

B-3.1 Anzeigepflichten

B-3.1.1 Jedes Schadenereignis ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

B-3.1.2 Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

B-3.2 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere

- unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- uns angeforderte Nachweise und Schriftstücke vorlegen.

B-3.3 Schadenabwendungs-/Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist.

B-3.4 Weitere Pflichten

B-3.4.1 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B-3.4.2 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

B-4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

B-4.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Unter folgenden Voraussetzungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen:

Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B-4.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den unter B-4.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

B-4.3 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie

- eine Ihnen obliegende Anzeige versehentlich unterlassen oder diese fahrlässig unrichtig abgeben oder
- Sie fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit unterlassen.

Voraussetzung ist, dass Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B-5 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

B-5.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von B-6.2.1 zahlen.

B-5.2 Dauer und Ende des Vertrages

B-5.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B-5.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.

B-5.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit **können Sie** den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugegangen ist. Sie können den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

B-5.2.4 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn
- wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
 - Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

B-5.3 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauerhaft wegfällt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos erfahren. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieses Risikos nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren.

Der Versicherungsbeitrag

B-6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

B-6.1 Beitragszahlung/Versicherungsperiode/ Versicherungsteuer

B-6.1.1 Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

B-6.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

B-6.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Erster oder einmaliger Beitrag

B-6.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

B-6.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Erster oder einmaliger Beitrag

B-6.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

B-6.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

B-6.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B-6.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir

können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

B-6.2.5 Unsere Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B-6.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B-6.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

B-6.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B-6.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

B-6.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach B-6.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

B-6.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

B – 6.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen

oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt bzw. in die Lage versetzt werden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Konto einzuziehen.

B – 6.4.1 Ihre Pflichten

- Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
- Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug
Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B – 6.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie von hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B-7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B-7.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B-7.1.2 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem Sie vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

B-7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B-7.2.1 Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, brauchen wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B-7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet,

- weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
- weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B-7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B-7.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen erfahren.

B-8 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

B-8.1 Während der Vertragslaufzeit können sich bezüglich des versicherten Risikos Änderungen ergeben. So ist es z. B. denkbar, dass Ihr versichertes Tier inzwischen Nachwuchs bekommen hat. Um solche Dinge festzustellen, können wir Sie dazu auffordern (z. B. durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung), uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind.

Wenn wir Sie dazu auffordern, müssen Sie uns Änderungen mitteilen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Anforderung zugegangen ist. Wenn es für die Vertragsgestaltung erforderlich ist, müssen Sie die Änderungen auf unseren Wunsch hin nachweisen.

Wenn Sie uns bewusst falsche Angaben machen, die uns benachteiligen (weil deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet wurde), können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu dem sich nach richtiger Vertragseinstufung ergebenden Beitrags verlangen. Das gilt nicht, wenn Sie an der Mitteilung der falschen Angaben kein Verschulden trifft.

B-8.2 Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechenden B-9.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.

B-8.3 Wenn Sie uns die Änderungsmitteilung nicht rechtzeitig machen, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die

Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

B-8.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

B-9 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

B-9.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

B-9.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

B-9.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus B-9.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird Ihnen mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen der Barmenia in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach B-9.2 ermittelt hat, so darf die Barmenia die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt ihrer Schadenzahlungen nach ihren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

B-9.4 Liegt die Veränderung nach B-9.2 oder B-9.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

B-9.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß B-9.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir müssen Sie in unserer Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Weitere Bestimmungen

B-10 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

B-11 Mehrfachversicherung

B-11.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B-11.2 Wenn die Mehrfachversicherung zu Stande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B-11.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung erfahren haben, geltend machen. Wir werden den Vertrag zu dem Tag aufheben, an dem wir Ihre Aufhebungserklärung erhalten.

B-12 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B-12.1 Formvorgaben

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

B-12.2 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B-12.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B-13 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B-13.1 bis B-13.3 erfüllt sind:

B-13.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen
Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, den Versicherer bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

B-13.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

B-13.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

B-13.4 Durchführung der Anpassung

Die nach B-13.1 bis B-13.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach B-13.5 hinweisen.

B-13.5 Kündigung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

B-14 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

B-14.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B-14.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B-15 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Werden Sie nach dem Wechsel der Haftpflichtversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauen Eintrittszeitpunkt Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei ihr bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

B-16 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Tierhalter-Haftpflichtversicherung "Top-Schutz" für private Tierhaltung (AVB THV Top-Schutz – private Tierhaltung)* ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

B-17 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Versicherung zu Grunde liegenden *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Tierhalter-Haftpflichtversicherung "Top-Schutz" für private Tierhaltung (AVB THV Top-Schutz – private Tierhaltung)* ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen – in deren jeweils gültigen Fassung – abweichen.

B-18 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Versicherung zu Grunde liegenden *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Tierhalter-Haftpflichtversicherung "Top-Schutz" für private Tierhaltung (AVB THV Top-Schutz – private Tierhaltung)* die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" (mit Stand 28.09.2015) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

B-19 Welches Gericht ist zuständig?

B-19.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

B-19.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B-20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B-21 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate. Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

B-22 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B-23 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

B-23.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Für Anrufe aus dem Ausland gelten die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Eine solche Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B-23.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B-23.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.